

Bericht über das Verfahren¹ für die Tagespresse ausgearbeitet.

Ziel und Aufgabe war es, mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Prozesses die wei-

tere sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft zu fördern. Das Gericht wird sich weiterhin bemühen, durch eine praxisverbundene Rechtsprechung die gesellschaftliche Entwicklung zu fördern.

Die Bedeutung des Arbeitsschutzes in den LPGs

Von GÜNTER KETZEL, Hauptinstrukteur im Ministerium der Justiz

Der große Umschwung auf dem Lande, der im freiwilligen Zusammenschluß aller Bauern in genossenschaftlichen, sozialistischen Großbetrieben seinen Ausdruck findet, stellt die Staatsorgane vor neue große Aufgaben. Genossenschaftsbauern, Traktoristen und Landarbeiter der VEGs stehen auch im Kampf um die Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe in untrennbarem Bündnis mit der Arbeiterklasse und den anderen werktätigen Schichten. Der Beitrag, den die Landwirtschaft dabei zu erfüllen hat, besteht in der Versorgung unserer Bevölkerung bei wachsendem Verbrauch im wesentlichen mit Produkten aus der eigenen Viehwirtschaft ab 1963, wobei die westdeutsche Landwirtschaft in den Hektar-Erträgen und in der Erzeugung an tierischen Produkten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche übertroffen wird. Dieses Ziel ist zu erreichen, wenn durch weitere Mechanisierung und Chemisierung die Arbeitsproduktivität erheblich gesteigert und die Selbstkosten gesenkt werden. Im Beschluß der 8. Tagung des Zentralkomitees der SED heißt es dazu:

„Die Aufgabe besteht darin, die vorhandene Technik höchstmöglich auszunutzen und in schnellem Tempo die sozialistische Landwirtschaft mit vollständigen Maschinensystemen und ihrer weitestgehenden Standardisierung, mit neuen Traktoren, Kombines und anderen Maschinen für die Feld- und Viehwirtschaft auszurüsten, die dem wirtschaftlich-technischen Höchststand und den Anforderungen der modernen sozialistischen Großproduktion entsprechen.“

Die Verwirklichung dieser Aufgabenstellung erfordert eine umfassende Qualifizierung aller Genossenschaftsbauern und Landarbeiter der VEGs. Sie müssen sowohl auf technischem Gebiet als auch in der Chemie entsprechend ihrem speziellen Arbeitsbereich ihre Kenntnisse erweitern. Der Umgang mit den verschiedenen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie Tieren und nicht zuletzt mit ätzenden und z. T. gesundheitsschädigenden Chemikalien führte in der Vergangenheit immer wieder zu Arbeitsunfällen. Während in einer Reihe von Wirtschaftszweigen der Industrie in den letzten Jahren ein ständiges Sinken der Unfallquote festzustellen war, gab es in der Land- und Forstwirtschaft eine gegenteilige Entwicklung. Die Landwirtschaft war daher stets ein Unfallschwerpunkt.

Der Übergang zur sozialistischen Großproduktion und die damit verbundene Anwendung der Technik verringern die Ursachen für Betriebsunfälle nicht im Selbstlauf. Wir wissen, daß Unfälle vermeidbar sind. Die Durchsetzung der zum Schutze der Gesundheit der Werktätigen und im Interesse unserer Volkswirtschaft erlassenen Gesetze auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes ist in der gegenwärtigen Periode der Entwicklung der Landwirtschaft eine wichtige Aufgabe. Das Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten vom 12. Dezember 1949 (GBl. 1949 S. 113) und die Richtlinie über die Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 8. April 1954 (ZBl. 1954 S. 167) dienen zur Durch-

setzung der sozialistischen Prinzipien des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Im besonderen legen diese Bestimmungen die Verantwortlichkeit der leitenden Wirtschaftsfunktionäre fest und orientieren auf die breite Einbeziehung und Mitwirkung der Werktätigen bei der Lösung dieser Aufgaben.

Die vorbeugende Tätigkeit der Justizorgane zur Beseitigung und Bekämpfung der Ursachen von Betriebsunfällen ist heute keine Ressortarbeit mehr. Gemeinsam mit allen staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und vor allem den Kollektiven der Genossenschaftsbauern und Landarbeiter • der VEGs organisieren Richter und Staatsanwälte die planmäßige Bekämpfung der Rechtsverletzungen auf diesem Gebiet.

So werden z. B. den in vielen Gemeinden arbeitenden Kommissionen für Ordnung und Sicherheit der örtlichen Volksvertretungen wertvolle Hinweise aus der Rechtsprechung der Gerichte in Arbeitsschutzsachen gegeben. Diese Erfahrungen aus der Justizarbeit unterstützen die Mitglieder dieser Kommissionen bei ihrer Arbeit in den LPGs zur Beseitigung von Mängeln.

Einen großen Raum wird bei der noch zu erweiternden Hilfe und Unterstützung durch Richter und Staatsanwälte die Vermittlung von Gesetzeskenntnissen bezüglich der speziellen Arbeitsschutzanordnungen einnehmen. Falsch wäre es, dabei lediglich formale Schulungen durchzuführen. Gemeinsam mit den Genossenschaftsbauern und Traktoristen sollten an Ort und Stelle Betriebsbesichtigungen unter dem Gesichtspunkt des Arbeits- und Gesundheitsschutzes durchgeführt werden. Schon bei einem Rundgang durch die Wirtschaftsgebäude und Stallungen der LPGs werden nicht selten für den aufmerksamen Beobachter zahlreiche Unfallquellen sichtbar.

An den Treppen der Scheunep und Futterböden fehlen, häufig die zum Schutz vor Abgleiten oder Stürzen anzubringenden Handleisten bzw. Seile. Der Bodenbelag über Tennen und Bansen liegt häufig noch lose, und oft fehlen sogar an einigen Stellen überhaupt die Bretter¹.

Eine besondere Gefahrenquelle, die schon in mehreren Strafverfahren eine Rolle spielte, sind nicht oder nur ungenügend abgedeckte Dung- und Jauchegruben. Schon häufig sind Kinder im Spiel oder Passanten — in der Dunkelheit vom Weg abgekommen — dieser gefährlichen Nachlässigkeit zum Opfer gefallen.

Bei Betriebsbesichtigungen sollte auch der vorschriftsmäßigen Lagerung und Verwendung von Mineraldüngern größere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die unsachgemäße Lagerung usw. mindert nicht nur seine Wirksamkeit, sondern führte infolge hoher Wärmebildung in zahlreichen Fällen zu schweren Bränden. Besonders gefährliche Auswirkungen hat der nachlässige Umgang mit chemischen Stoffen, wie Kunstdünger, Schädlingsbekämpfungsmitteln usw., auch auf die menschliche Gesundheit. Die Verwendung der vorgeschriebenen Arbeitsschutzbekleidung, der

¹ Es handelt sich dabei um Verletzungen der ASAO Nr. 104, Bauhaltung in der Landwirtschaft (GBl. 1952 S. 1202 und GBl. 1954 S. 361).